

Aktionsplan - Maßnahmen im Ziel 3.2

Ziel	3.2 Erhaltung der regionaltypischen Siedlungsstrukturen und attraktiven Dorf- und Stadtbilder	
Indikator	Anzahl Kulturdenkmale	Anzahl Anlagen, Einrichtungen und Gebäude d. Kulturerbes
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	25	5
Maßnahme	3.2.1 Maßnahmen zum Erhalt historisch wertvoller denkmalgeschützter ländlicher Bausubstanz	3.2.2 Maßnahmen zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes mit öffentlicher Zugänglichkeit inkl. Frei- und Parkanlagen
Fonds	ELER	ELER
ELER Priorität	6b (P)	6b (P)
Fördersatz	Zuschuss in % , max. Förderhöhe in €	
Kommunen		65 % , max. 100.000 €
Unternehmen	40 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, max. 100.000 €	35 % , max. 100.000 €
Private		65 % , max. 100.000 €
Vereine/LAG/Sonstige		
Fördergegenstand/ Definition des Förderinhalts	<ul style="list-style-type: none"> - förderfähig sind Vorhaben an Kulturdenkmälern nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz, die aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich sind, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht geschützten Objekten übersteigen - denkmalpflegerische/ denkmalbedingte Mehraufwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt ortsbildprägender ländlicher Bausubstanz mit öffentlicher Zugänglichkeit, u. a. Kirchen, Friedhöfe, Friedhofskapellen u. ä.; - Erhalt ortsbildprägender Frei- und Parkanlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit; - inkl. Unterstützung barrierefreier/-armer Nutzung/ Zugänglichkeit
Vorlagen/Nachweise und Erklärungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentumsnachweis; - Erklärung über den Vorrang der Denkmalförderung; - detaillierter Kostenermittlung, z. B. nach DIN 276 mit Nachweis der denkmalbedingten Mehraufwendungen an den Gesamtkosten (analog Denkmalförderung); - Finanzierungsplan; - Lageplan des Objektes 	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung zur öffentlichen Zugänglichkeit; - Konzept zur nachhaltigen Nutzung; - Eigentumsnachweis; - bei denkmalgeschützten Objekten die Erklärung über den Vorrang der Denkmalförderung; - detaillierter Kostenermittlung, z. B. nach DIN 276; - Finanzierungsplan; - Lageplan des Objektes
Hinweise/ Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlagen, Nachweise und Erklärungen sind mit dem Projektantrag vorzulegen, ausgenommen die zum Zeitpunkt der Bewilligung bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Nachweise u. Genehmigungen; - die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung und/oder Baugenehmigung ist spätestens zur Bewilligung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen; - Maßnahmen an Kulturdenkmälern müssen denkmalpflegerischen Anforderungen und Zielen der Denkmalpflege, wie sie sich insbesondere in den Zielen von § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 SächsDSchG wiederfinden, folgen, sich auf den Gegenstand des Denkmalschutzes im Sinne der §§ 2, 21, 22 und 23 SächsDSchG beziehen und mit der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 SächsDSchG übereinstimmen; - bauliche Vorhaben, die nicht unter das Denkmalrecht fallen, sollen sich trotzdem an der regionalen Baukultur orientieren, dabei sollen entweder historische Elemente erhalten o. wieder hergestellt werden o. es soll eine Neugestaltung in Anlehnung an d. historische Material- u. Formensprache erfolgen (siehe: Vorgaben zur Einhaltung der Baukultur). 	